

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2000/5/25 2000/07/0006

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.05.2000

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 81/01 Wasserrechtsgesetz

#### Norm

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §102 Abs1 litb;

WRG 1959 §111;

WRG 1959 §12 Abs2;

WRG 1959 §22;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 95/07/0207 B 25. Jänner 1996 RS 1

#### Stammrechtssatz

Ob ein bestehendes Wasserbenutzungsrecht durch ein Wasserbauvorhaben beeinträchtigt wird, hängt auschließlich vom Inhalt des bewilligten Wasserbauprojektes, nicht aber von der Person des Bewilligungsinhabers ab. Durch die Verleihung eines Wasserbenützungsrechtes AN EINE BESTIMMTE PERSON können Rechte des Inhabers eines bestehenden Wasserbenutzungsrechtes selbst dann nicht verletzt werden, wenn die Verleihung der Bewilligung an diese Person objektiv rechtswidrig wäre.

#### **Schlagworte**

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:2000070006.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$